

Die Zusammenarbeit mit dem Kreisgerichtsdirektor Sachse gestaltete sich gut. Sachse war nach meinen Beobachtungen bemüht, unnötige Härten in Strafsachen zu vermeiden. Ende 1952 oder Anfang 1953 wurde ein Fall anhängig, der an sich nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus hätte geahndet werden müssen. Ein bei der HO angestellter Bäcker hatte im HO-Geschäft 10 Pfannkuchen gestohlen und diese mit nach Hause genommen. Ich hatte die Anklage auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums erhoben. In der Hauptverhandlung stellte sich die Geringfügigkeit dieser Sache erst richtig heraus, und der Kreisgerichtsdirektor Sachse verurteilte, nach meinem Antrag, auf 50,— DM/Ost Geldstrafe wegen Mundraubs. Er wendete also das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums bewusst nicht an. Er begründete dies damit, dass ein Gesetz mit derartig schweren Strafandrohungen auf einen solchen geringfügigen Fall nicht angewendet werden könnte. Kurze Zeit danach sollte Sachse auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl gegen einen Landwirt erlassen, der insgesamt etwa 30 Ztr. Stroh von einem volkseigenen Gut entwendet hatte. Der Antrag auf Haftbefehl war damit begründet, dass wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe — mindestens 1 Jahr Zuchthaus — Fluchtverdacht gesetzlich begründet sei. Sachse lehnte den Haftbefehlsantrag ab. Der Beschuldigte konnte sich vor der durch die Polizei trotzdem drohenden Festnahme nach West-Berlin in Sicherheit bringen.

Am 24-1.53 wollte ich das Wochenende bei meinen Eltern in Zechau verbringen. Ich wurde von dort durch den Leipziger Bezirksstaatsanwalt Adam und Herrn Pfifferling von der Bezirksjustizverwaltung Leipzig im Auto nach Schmölln zurückgeholt. Ich dachte schon, dass ich selbst verhaftet werden sollte. In Schmölln wurden einige Akten kontrolliert, und ich musste mich dann im Büro zur Verfügung halten. Nach etwa 1/2 Stunden wurde ich telefonisch zur Kriminalpolizei mit der Weisung bestellt, alle Formulare und Unterlagen, die zum Erlass eines Haftbefehls erforderlich sind, mitzubringen. Bei der Kripo erkannte ich, dass es sich bei dem zu Inhaftierenden um den Kreisgerichtsdirektor Sachse handelte. Dieser wurde, als ich dort eintraf, durch den Bezirksstaatsanwalt Adam und Herrn Pfifferling in ausserordentlich scharfer und sarkastischer Form vernommen. Man warf ihm Rechtsbeugung durch die Nichtanwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums in dem Pfannkuchenfall und durch die Ablehnung des Haftbefehls gegen den Landwirt vor. Ausserdem wurde gegen Sachse der Vorwurf erhoben, dass er schon während seiner Tätigkeit in Pössneck und Erfurt gegenüber Angehörigen des Mittelstandes erheblich zu milde Verurteilungen ausgesprochen hätte. Nach Abschluss der Vernehmung wurde Sachse nach Leipzig überführt, wo dann auch der Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Kurz vor meiner am 8.5.53 erfolgten Flucht nach West-Berlin erfuhr ich, dass Sachse wegen dieses Sachverhalts zu einer Zuchthausstrafe zu 3 1/2 Jahren verurteilt worden ist.

v.g.u. gez. Unterschrift

g) BESEITIGUNG DER UNPARTEILICHKEIT

Das für die Abhängigkeit und Parteilichkeit der Berufsrichter Gesagte gilt auch für die an der Rechtsprechung beteiligten Laienbeisitzer (Schöffen) aus dem Volke. Schon die Bestimmungen über die Wahlen dieser Beisitzer zeigen, dass Sorge dafür getroffen ist, dass nur solche Personen das Schöffenamt bekleiden, die der kommunistischen Partei oder den kommunistischen Massenorganisationen genehm sind. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die dem volksdemokratisch-kommunistischen Regime ergeben sind. Auch diese Laienbeisitzer müssen in der Rechtsprechung bewusst parteilich denken und urteilen; für eine unparteiische und objektive Würdigung des Sachverhalts ist